

angesehensten Kriminalisten aus den Reihen der Hegelianhänger. Interessant ist, daß Gans selbst den „außerordentlichen Fleiß“ lobte, mit dem der junge Marx seine Vorlesungen besuchte.² Engels verfügte nicht nur auf dem Gebiet der Philosophie, der Naturwissenschaften, der Literatur und Kunst, sondern auch auf dem des Staates und des Rechts über enzyklopädische Kenntnisse.

Fragen des Strafrechts in den Arbeiten des jungen Marx als revolutionären Demokraten

Schon in der ersten publizistischen Arbeit von Marx, in seinem Artikel „Bemerkungen über die neueste preußische Zensurinstruktion“, der zwischen dem 15. Januar und 10. Februar 1842 geschrieben wurde, sind eine Reihe wesentlicher Fragen des Strafrechts berührt worden. Zu der Zeit, als dieser Artikel geschrieben wurde, war Marx noch kein Materialist und auch kein Kommunist. Kurze Zeit vorher schloß er sich einem Zirkel der „linken Hegelianer“ an, die nach den Worten W. I. Lenins „aus der Hegelschen Philosophie atheistische und revolutionäre Schlußfolgerungen zu ziehen suchten“³. Viele Thesen der „Bemerkungen“ über die neueste preußische Zensurinstruktion“ stützten sich auf die philosophischen und juristischen Auffassungen Hegels. Im Unterschied zu Hegel jedoch, der die preußische Monarchie fast vergötterte, war Marx bemüht, diese Konzeptionen für eine entschiedene Kritik der preußischen Staatsordnung zu nutzen, trat er als revolutionärer Demokrat auf. Diese Arbeit enthält insbesondere folgende bekannte Äußerung von

Marx: „Nur insofern ich mich *äußere*, in die Sphäre des Wirklichen trete, trete ich in die Sphäre des Gesetzgebers. Für das Gesetz bin ich gar nicht vorhanden, gar kein Objekt desselben, außer in *meiner Tat*.“⁴ Diese richtige These gibt die entsprechende Konzeption Hegels wider, der sie seinerseits von den Aufklärern und Humanisten des 18. Jahrhunderts übernommen hatte. Jedoch geht Marx schon hier weiter als Hegel und wendet sich unmittelbar gegen die preußische Gesetzgebung. Zugleich formuliert er eine allgemeine Schlußfolgerung von außerordentlicher Wichtigkeit: „Gesetze, die nicht die *Handlung als solche*, sondern die *Gesinnung* des Handelnden zu ihren Hauptkriterien machen, sind nichts als *positive Sanktionen der Gesetzlosigkeit*.“⁵ Als eine sehr wichtige Periode bei der Herausbildung der Weltanschauung des jungen Marx erwies sich seine Mitarbeit an der in Köln erscheinenden „Rheinischen Zeitung“ seit April 1842. Als Marx im Oktober 1842 Chefredakteur der „Rheinischen Zeitung“ wurde, gestaltete sich die revolutionär-demokratische Richtung der Zeitung nach den Worten W. I. Lenins „immer bestimmter“⁶. Viele Artikel von Marx, die in dieser Zeitung veröffentlicht wurden, enthielten Äußerungen zu Fragen des Strafrechts und des Strafprozessrechts. Mehr noch, der berühmte Artikel „Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz“ ist im grundsätzlichen völlig diesen Fragen gewidmet und enthält die in sich abgeschlossene revolutionär-demokratische Konzeption des jungen Marx zum Strafrecht und Strafprozessrecht.

Die Bedeutung dieser Arbeit für die sozialistische Rechtswissenschaft kann schwerlich überschätzt werden.

2 Vgl. F. Mehring, Karl Marx. Geschichte seines Lebens, Moskau 1957, S. 38 (russ.).

3 W. I. Lenin, Gesamtausgabe der Werke, Bd. 26, S. 46, russ.; deutsch: W. I. Lenin, Werke, Bd. 21, Berlin 1960, S. 34

4 K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 1, S. 1.4, russ.; deutsch: Werke, Bd. 1, Berlin 1958, S. 14

5 ebenda

6 W. I. Lenin, a. a. O., S. 47, russ.; deutsch : a. a. O., S. 35